



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 08.11.2022 – Auszug aus Drucksache 18/25070 –

**Frage Nummer 29
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Prof. Dr.
Ingo
Hahn**
(AfD)

Nachdem einem Anfang August vom Kabinett verabschiedeten Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes zu entnehmen ist, dass die Staatsregierung weitgehende Lockerungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen in der Nähe von Denkmälern plant, der Bau von Windkraftanlagen demnach nur noch bei „besonders landschaftsprägenden Denkmälern“ erlaubnispflichtig sein soll und zu diesen schützenswerten Bauten nach fachlicher Prüfung durch das Landesamt für Denkmalpflege bayernweit rund 100 herausragende Bauten wie bedeutende Schlösser, Kirchen und andere Monumente gehören sollen, frage ich die Staatsregierung, welche Kriterien sollen bei der Erstellung der geplanten Liste herausragender Bauten angelegt werden, die nicht von Windkraftanlagen beeinträchtigt werden dürfen, welche „besonders landschaftsprägenden“ Bauten wurden mittlerweile bereits von den zuständigen Behörden identifiziert (bitte nach Bezirken aufschlüsseln) und inwieweit wird durch die geplanten Änderungen der Verfassungsrang des Denkmalschutzes als Staatsziel im Vergleich zu einem neu eingeführten Staatsziel „Klimaschutz“ geschmälert, zumal in der Verfassung bislang kein derartiges Klimaschutzziel verankert ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Derzeit werden die Ergebnisse aus der Verbändeanhörung in den Gesetzentwurf eingearbeitet. Eine abschließende Beschlussfassung des Ministerrats ist in den nächsten Wochen vorgesehen. Gegenstand dieser Entscheidung sind auch die in der Anfrage angesprochenen Themen. Vor der abschließenden Befassung und Entscheidung der Staatsregierung können daher keine näheren Informationen übermittelt werden.